Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/371

20.2.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/371 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 2026

zur Anerkennung, dass der von Spanien gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegte Bericht genaue Daten für die Messung der auf den Anbau von Weizen in diesem Mitgliedstaat zurückgehenden Treibhausgasemissionen enthält

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ([1]), insbesondere auf Artikel 31 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 müssen Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe im Vergleich zu fossilen Brennstoffen erhebliche Treibhausgaseinsparungen erzielen, damit sie auf die in der Richtlinie festgelegten Ziele angerechnet werden können. Zu diesem Zweck werden für diese Brennstoffe in Artikel 29 Absatz 10 dieser Richtlinie spezifische Schwellenwerte für die Emissionsminderung festgelegt, und in Artikel 31 wird geregelt, wie die durch ihre Verwendung erzielten Treibhausgaseinsparungen zu berechnen sind. Bei diesen Berechnungen können die in den Anhängen V und VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Standardwerte verwendet werden. Anstelle der Standardwerte für Treibhausgasemissionen aus dem Anbau landwirtschaftlicher Rohstoffe können unter bestimmten Bedingungen typische Werte verwendet werden. Diese typischen Werte, die den Durchschnittswert in einem bestimmten Gebiet darstellen, können der Kommission von den Mitgliedstaaten oder von Drittländern gemeldet werden. Die typischen Werte dürfen nur verwendet werden, wenn von der Kommission anerkannt wurde, dass sie genau sind.

(2) Am 31. Juli 2025 übermittelte Spanien der Kommission den endgültigen Bericht mit Daten für die Messung der Treibhausgasemissionen, die auf den Anbau von Weizen zurückgehen, der typischerweise in Gebieten des spanischen Hoheitsgebiets hergestellt wird, die als Regionen der Ebene 2 der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik eingestuft sind. Bei diesen Daten wird zwischen im Regenfeldbau bzw. im Bewässerungsfeldbau angebautem Weizen unterschieden. Spanien hat beantragt, dass die Daten im Einklang mit Artikel 31 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 als genau anerkannt werden.

(3) Die Kommission hat den Bericht geprüft und festgestellt, dass er genaue Daten für die Messung der Treibhausgasemissionen enthält, die auf sowohl im Regenfeldbau als auch im Bewässerungsfeldbau angebauten Weizen zurückgehen, der typischerweise in NUTS-2-Regionen in Spanien hergestellt wird.

(4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bericht, den Spanien der Kommission am 31. Juli 2025 zur Anerkennung vorgelegt hat, enthält genaue Daten für die Messung der Treibhausgasemissionen, die auf sowohl im Regenfeldbau als auch im Bewässerungsfeldbau angebauten Weizen zurückgehen, der typischerweise in NUTS-2-Regionen in Spanien hergestellt wird. Die Zusammenfassung der im Bericht angeführten Daten ist im Anhang enthalten.

([1]) ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj.

Artikel 2

Werden an den Daten im Bericht, der der Kommission am 31. Juli 2025 zur Anerkennung vorgelegt wurde, Änderungen vorgenommen, die sich auf die Genauigkeit der Daten und damit auf die Grundlage dieses Beschlusses auswirken könnten, meldet Spanien diese Änderungen unverzüglich der Kommission. Die Kommission prüft die gemeldeten Änderungen, um festzustellen, ob der Bericht weiterhin die genauen Daten enthält, aufgrund derer er anerkannt wurde.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Seine Geltungsdauer endet am 12. März 2031.

Brüssel, den 19. Februar 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von Weizen in Spanien für die NUTS-2-Regionen (in kg CO_2-Äq/t geerntetem Weizen, bezogen auf die Trockensubstanz)

Regenfeldbau

NUTS-2-Region gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003		N_2O-Bodenemissionen		Graue Emissionen			Brennstoffnutzung	Saat	Insgesamt
		Direkt	Indirekt	Düngemittel	Neutralisierung	Pestizid			
ES 11	Galicia	210,29	63,64	106,72	11,64	0,99	86,32	8,92	488,53
ES 12	Principado de Asturias	393,85	179,27	159,98	26,18	1,73	175,71	13,76	950,48
ES 13	Cantabria	299,75	162,99	101,42	16,71	1,11	114,16	9,67	705,79
ES 21	País Vasco	214,09	69,10	106,39	21,37	0,41	45,97	5,15	462,49
ES 22	Comunidad Foral de Navarra	15,77	7,45	99,11	19,90	0,54	59,27	5,97	208,01
ES 23	La Rioja	16,75	7,84	106,12	21,26	0,56	59,63	6,14	218,31
ES 24	Aragón	18,55	10,12	93,31	18,78	1,05	108,05	9,31	259,17
ES 30	Madrid	24,15	17,61	138,78	27,93	0,08	110,07	9,90	328,52
ES 41	Castilla y León	19,60	10,61	122,80	24,72	0,80	79,94	7,65	266,12
ES 42	Castilla-La Mancha	22,05	11,89	145,03	29,03	0,08	107,47	9,45	325,00
ES 43	Extremadura	14,43	7,02	70,40	13,98	0,06	90,16	8,31	204,37
ES 51	Cataluña	16,87	11,48	26,66	5,35	0,05	69,97	6,89	137,26
ES 52	Comunidad Valenciana	21,81	10,89	155,55	30,64	0,09	125,40	10,68	355,08
ES 53	Illes Balears	17,94	11,76	88,76	17,48	0,11	146,71	12,53	295,29
ES 61	Andalucía	20,26	11,16	138,03	27,78	0,06	89,44	8,09	294,82
ES 62	Región de Murcia	20,89	11,84	118,66	23,76	0,12	171,06	13,70	360,02
ES 70	Canarias	33,67	29,92	70,54	13,90	0,17	224,74	18,25	391,19

Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von Weizen in Spanien für die NUTS-2-Regionen (in kg CO_2-Äq/t geerntetem Weizen, bezogen auf die Trockensubstanz)

Bewässerungsfeldbau

NUTS-2-Region gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003		N_2O-Bodenemissionen		Graue Emissionen			Brennstoffnutzung	Saat	Insgesamt
		Direkt	Indirekt	Düngemittel	Neutralisierung	Pestizid			
ES 11	Galicia								
ES 12	Principado de Asturias								
ES 13	Cantabria	242,74	129,15	84,10	5,51	0,67	94,90	8,90	565,96
ES 21	País Vasco								
ES 22	Comunidad Foral de Navarra	84,38	11,02	148,17	29,75	0,44	64,33	6,86	344,94
ES 23	La Rioja	84,48	10,82	144,53	28,94	0,49	67,21	7,31	343,78
ES 24	Aragón	76,89	10,51	100,51	20,18	0,53	78,93	7,69	295,23
ES 30	Madrid	12,78	9,31	127,92	25,63	0,04	72,13	8,33	256,14
ES 41	Castilla y León	67,63	8,69	100,49	20,17	0,51	75,88	7,47	280,83
ES 42	Castilla-La Mancha	65,24	7,82	98,12	19,66	0,03	75,94	6,75	273,56
ES 43	Extremadura	80,24	11,27	110,86	21,96	0,05	86,87	9,55	320,80
ES 51	Cataluña	75,89	13,55	30,11	6,04	0,03	60,32	7,12	193,07
ES 52	Comunidad Valenciana	71,43	8,39	120,00	24,04	0,04	68,82	7,95	300,68
ES 53	Illes Balears								
ES 61	Andalucía	95,60	13,60	171,05	34,36	0,04	82,00	8,48	405,13
ES 62	Región de Murcia	61,74	7,91	75,83	15,22	0,04	77,83	8,51	247,08
ES 70	Canarias	20,24	17,99	134,73	27,04	0,10	206,14	16,04	422,29